



*Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland*

Kreisgruppe Düren

Kreis Düren
Untere Landschaftsbehörde

Düren, 02.09.2008

Betr.: Aufstellung des Landschaftsplanes **Heimbach**
Ihr Zeichen: 67/2-672013
Landesbürozeichen: DN 14-2.08 LP

Der BUND begrüßt die Aufstellung des Landschaftsplanes, bedauert aber sogleich, dass der vorliegende Vorentwurf nicht den Erwartungen des Naturschutzes an einen Landschaftsplan entspricht.

Wir haben insbesondere folgende Einwendungen gegen den Vorentwurf:

- Der Plan trägt vor allem den Wünschen der Landwirtschaft Rechnung. Dies belegen die zahlreichen Unberührtheitsklauseln zugunsten der Landwirtschaft und die ungenügende Ausweisung von Grünland mit Umbruchverbot.
- Die vertraglichen Regelungen unterlaufen das Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände, sind unübersichtlich und kaum kontrollierbar.
- Mit dem Entwicklungsziel 5 ist die weitere touristische Erschließung flächendeckend möglich.
- Der Schutz der Quellgebiete ist vor allem vor dem Hintergrund der WRRL nachzubessern.
- Der Schutz der FFH-Gebiete ist unzureichend, da Pufferzonen fehlen.

Wir hoffen, dass wenigstens ein Teil unserer Einwendungen aufgegriffen wird und wir so mit dieser Stellungnahme zur Optimierung der unbefriedigenden Planung beitragen.

Des Weiteren ist zu befürchten, dass trotz der Ausweisung der Schutzgebiete und der Festsetzung von Entwicklungszielen wie in der Vergangenheit (von der Bez.Reg. Köln und vom Kreis Düren) nach Inkrafttreten des Planes zahlreiche Ausnahmen selbst in empfindlichen Bereichen erteilt werden. Wir erinnern an Soaren im LSG Rurtalhänge, an den Bau des Infopunktes Zerkall im LSG, an den Bau einer neuen Brücke über die Rur bei Zerkall im FFH-Gebiet und NSG, an die Genehmigung eines umstrittenen Wildzaunes bei Gey im LSG, an die Genehmigung von Gewerbe- und Wohnbaugebieten im LSG ...

Zum Text und zu den Karten tragen wir die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

I. Zu den Karten

In den Karten fehlt die nachrichtliche Darstellung

- der Altlastverdachtflächen,

- der Kompensationsflächen,
- möglicherweise einiger Anpflanzungen, die entlang von Straßen mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.

Wir bitten um diesbezügliche Prüfung und regen an, diese nachzutragen.

Die Signatur für Grünlandumbruchverbot geht z. T. über § 62 Biotop, z. T. nicht. Wir können nicht erkennen, ob es sich dabei um ein drucktechnisches Versehen oder um inhaltliche Unterschiede handelt.

Wir halten es für günstiger, nicht nur den 62er Biotop sondern die ganze Parzelle, in der der Biotop liegt, in den Pflegeplan einzubeziehen. Das würde für den Bewirtschafter, Eigentümer und Besitzer der Flächen zur Verdeutlichung beitragen.

Wir bitten um Prüfung und ggfs. um Korrektur.

II. Zum Text und zur Abgrenzung der Schutzgebiete

Zu den Vorbemerkungen S. VII:

Die landesweiten Modellregelungen des Kreises („Modell Düren“) zeichnen sich vor allem durch eine Vielzahl von Auflagen, Einschränkungen und Bedingungen aus, die nicht kontrolliert werden. Der BUND hält diese Modelle für nicht praktikabel und von daher nicht im Sinne des Naturschutzes. Abgesehen davon, dass das Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände stark eingeschränkt ist.

Die Ausgestaltung der Landschaft mit Infotafeln ist inzwischen überholt. Die Vielzahl der Infotafeln wirkt eher abschreckend und verwirrend; bestes Beispiel hierfür ist die Ausgestaltung des Haltepunktes der Rurtalbahn am Staubecken Obermaubach.

1. Entwicklungsziele

Entwicklungsziel 1

Punkt 2 in der Festsetzungsspalte ergänzen: ***Straßenbau, Wohnbau- und Gewerbegebiete***

Punkt 4 in der Festsetzungsspalte ergänzen:

alter Laubbaumbestände, Horst- und Höhlenbäume einschließlich ihrer Umgebung.

Wir halten diesen Zusatz zum Schutz von ökologisch wertvollen alten Laubbäumen und zum Schutz gefährdeter Arten, darunter z.B. Schwarzstorch, Mittel- und Schwarzspecht für erforderlich. Hier sollten auch die Jagd und die wirtschaftliche Nutzung ausgesetzt werden.

Punkt 7 in der Festsetzungsspalte ergänzen um: ***Wiedervernässung von Feuchtgebieten***

Im Erläuterungsbericht:

4. Spiegelstrich streichen, da lediglich Täuschungsbegriff

5. Spiegelstrich konkretisieren: ***an der Rur mindestens 50 m, an den anderen Gewässern mindestens 10 m beidseitig.***

einfügen:

- ***Entfernung von Drainagen und Verschluss von Abflussgräben;***

- **Entfernung von Fichten**

Punkt 9 in der Festsetzungsspalte ergänzen um: **Wiedervernässung von Feuchtgebieten**

Im Erläuterungsbericht:

Neuen Spiegelstrich einfügen:

- **Entfernung von Drainagen und Verschluss von Abflussgräben**

Punkt 15 ergänzen um: **Entfernung von Douglasien.**

Entwicklungsziel 5

Hier wird einer flächendeckenden touristischen Vermarktung des Plangebietes Vorschub geleistet. Wir halten dieses Ziel im Hinblick auf die Freizeitgesellschaft für bedenklich.

Die Einschränkung, wenn der Schutzzweck dies zulässt, öffnet allen möglichen und unmöglichen Begehrlichkeiten und Diskussionen Tor und Tür. Wir halten daher folgende Änderung für unverzichtbar – wenn man dieses Entwicklungsziel nicht ganz streicht: ... **dies zulässt und Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft nachweislich ausgeschlossen sind.**

S. 11 Absatz 2 in der Erläuterungsspalte „Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind zu beachten und im eventuellen Konfliktfall vorrangig.“ Ist von der Erläuterungsspalte in die Festsetzungsspalte zu verschieben.

Der nächste Absatz in der Erläuterungsspalte sollte geändert werden: **Gehen vom Ausbau der Freizeit- bzw. Erholungsnutzung Beeinträchtigungen aus, sind diese zu untersagen.**

Der letzte Absatz in der Erläuterungsspalte ist zu streichen.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete

Behandlung der FFH-Gebiete

Die FFH-Gebiete sind mit einer ausreichend bemessenen Pufferzone zu umgeben. Diese sollte an der Rur mindestens 300 m breit, an den anderen Schutzgebieten mindestens 100 m breit sein. Für jedes dieser Gebiete sind im Schutzzweck konkrete Erhaltungsziele für die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse festzusetzen.

Die FFH-Gebiete sind als Naturschutzgebiet auszuweisen. Bei Schwammenauel z.B. sind kleine Bereiche nicht als NSG ausgewiesen. Wir bitten um Überprüfung.

Vertragliche Regelungen zur Unterschutzstellung von NATURA 2000-Gebieten

Der vorliegende Landschaftsplanvorentwurf strebt zu diversen Nutzungen die Etablierung von Verträgen mit Nutzergruppen an (s. S. VII, NSG 2.1-2). Die Inhalte der vertraglichen Regelungen sind konkret im LP festzusetzen, da anderenfalls das Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände ausgehöhlt wird.

Außerdem ist festzuhalten, dass nur ein Teil der relevanten Nutzergruppe sich als Vertragspartner überhaupt der vertraglichen Regelung unterwerfen muss. Andere Teile der jeweiligen Nutzergruppe werden mit dem grundsätzlichen Verbot ausgeschlossen. Dies geschieht im Glauben, dass sich die gesamte Nutzergruppe dem Vertragsinhalt unterwirft, wobei vom „Korpsgeist“ oder von einer Selbstkontrolle der Nutzer ausgegangen wird. Dies trifft für Kanu-Befahrensregelungen und Angelregelungen im Vertragsweg zu, bei denen nur bestimmte Teile der Nutzergruppe vertraglich gebunden werden, obwohl nicht vertragsgebundene „Fremdnutzer“ regelmäßig vorkommen.

Das angeführte „Modell Düren“ bezweckt, dass selbst in FFH-, VS- und Naturschutzgebieten vielfältige Nutzungen möglich sind unter komplizierten Auflagen, die schwer durchschaubar sind und weder von Aufsichtsbehörden, noch sonstigen Interessierten kontrolliert oder hinterfragt werden können. Daher könnten außerhalb der gesetzlich geregelten Kontrollmechanismen Vertragsinhalte abgeschlossen werden, die den Schutzvorschriften nicht entsprechen. Dies insbesondere dann, wenn in Zukunft Änderungen der Vertragsinhalte erfolgen. In so fern ist für keinen Außenstehenden zu verfolgen, ob – selbst wenn die Maßgaben der Verträge eingehalten würden – der Schutzzweck der Gebiete noch erreicht werden kann oder ob es stattdessen zu einer schleichenden Entwertung der Schutzgebiete kommt. Auch die Naturschutzverbände haben keinerlei Einwirkungsmöglichkeit auf die Inhalte derartiger Verträge.

Insgesamt ist demnach festzuhalten, dass der Landschaftsplan zwar vorderhand ein Schutzsystem konstatiert, gleichzeitig aber verdeckte und zeitlich auch keineswegs beständige Möglichkeiten eröffnet, bestimmten Nutzern trotz der zunächst zu Recht festgestellten Unvereinbarkeit von Nutzung und Schutzzweck (sonst wäre das grundsätzliche Verbot nicht nötig gewesen) einen Zugriff auf die Flächen zu ermöglichen.

Aus Sicht der Naturschutzverbände entspricht dieses Regelungssystem, wenn es sich auch auf NATURA 2000-Gebiete erstreckt, nicht den Maßgaben der FFH-RL. Es handelt sich einerseits nicht um eine klare, durchschaubare und für jedermann geltende Regelung. Vielmehr werden bestimmte Teilgruppen von Nutzern besser gestellt als andere, ohne dass eine Kontrollmöglichkeit in der Praxis und eine Nachvollziehbarkeit bestehen. Zweitens führt eine derartige Regelung zu vielfältigen praktischen Problemen, die sie als nicht geeignet erscheinen lassen, um den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten zu halten oder zu verbessern.

Daher halten die Naturschutzverbände die vertraglichen Ausnahmeregelungen, die der Landschaftsplan vorbereitet und der vertraglich sich anbahnenden Unterschreitung des Status quo des Schutz- bzw. Nutzungsregimes für grundsätzlich ungeeignet zur Umsetzung der europarechtlichen Schutzvorschriften für FFH-Gebiete. Dies gilt im Übrigen auch bezüglich der nationalrechtlichen Vorschriften zur Unterschützstellung von Teilen von Natur und Landschaft.

Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie

Die FFH-Richtlinie begründet für die gemeldeten Flächen ein abgestuftes Schutzregime. Nach Art. 6 (1) FFH-RL sollen die Staaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen ergreifen, die den ökologischen Erfordernissen der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten entsprechen. Darunter ist einerseits eine adäquate Unterschützstellung zu verstehen, die die Ansprüche der Erhaltung der

Lebensraumtypen und Arten als vorderstes Ziel hat. Zudem sind auch konkrete Maßnahmen zu ergreifen. Unter Erhaltung ist im Sinne des Art. 1 FFH-RL nicht nur die Bewahrung des Ist-Zustandes, sondern auch das Erreichen eines „günstigen Erhaltungszustandes“ für die Lebensraumtypen und Arten zu verstehen. Mithin stellt Art. 6 (1) FFH-RL eine Pflicht zur Unterschützstellung und Verbesserung der Gebiete dar.

Art. 6 (2) FFH-RL begründet demgegenüber ein Verschlechterungsverbot. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten sowie relevante Störungen sind in jedem Fall zu verhindern.

Art. 6 (3+4) FFH-RL entwickelt demgegenüber ein besonderes Schutzregime für Pläne und Projekte, worunter Unterschützstellungen der Gebiete nicht zu fassen sind. Beim nordrhein-westfälischen Landschaftsplan handelt es sich aber nicht um ein Planungsinstrument, das Eingriffe in die Schutzgebiete vorbereitet und so den Wert der Flächen vermindert, sondern um ein Instrument zur Unterschützstellung und Verbesserung wertvoller Gebiete.

Diese Verbesserung kann aufgrund vielfältiger erlaubter Nutzungen unseres Erachtens nach in der Rur kaum erreicht werden.

Biotope nach § 62 LG

Mehrere Naturschutzgebiete des Landschaftsplanvorentwurfes beinhalten auch Biotope, die dem Schutz des § 62 LG unterliegen. Zumeist sind diese Biotope auch gleichzeitig die wertgebenden Kernflächen der Schutzgebiete, die Lebensraum für die besonders zu schützenden Arten darstellen oder für sie unverzichtbare Habitatbestandteile bilden. Diese Einordnung entspricht dem Wert der Biotope. Außerdem gibt es zahlreiche 62er Biotope im Bereich des Landschaftsplanes, die zwar nachrichtlich dargestellt, aber in keiner anderen Schutzkategorie eingeordnet sind. Im Interesse der Kenntnis und Einhaltung der Verbote halten wir es für sinnvoll, alle diese Gebiete entweder als Naturschutzgebiete (oder zumindest als GLB) auszuweisen. Nur so ist beispielsweise gewährleistet, dass die Naturschutzverbände zumindest über die Beteiligung des Landschaftsbeirates von einer beantragten Ausnahme in Kenntnis gesetzt werden und ihre Anregungen und Bedenken in die Abwägung einfließen können. Dies dient einerseits der Sachverhaltsermittlung und andererseits der Ermöglichung einer Kontrolle des Behördenhandelns bei der Anwendung der Schutz- und Ausnahmeregelungen des § 62 LG. Für die Naturschutzverbände wäre ohne die Unterschützstellung als NSG weder das Zutreffen der Ausnahmegründe des § 62 (2) LG noch die Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder eines Ersatzgeldes überprüf- oder beeinflussbar. Die Gebiete sollten in der Karte klar abgegrenzt werden.

Anregungen zu Naturschutzgebieten

Neuweisung

Wir regen an, zusätzlich zu den schon geplanten Naturschutzgebieten das NSG „Terrassierte Hänge bei Hausen“ auszuweisen. Das Gebiet besteht aus zwei Teilen: einem größeren Gebiet östlich von Hausen, das im Vorentwurf mit Grünlandumbruchverbot belegt ist, und einem kleineren Bereich südlich davon an der Straße Heimbach – Vlatten.

Begründung:

- Beide Teilbereiche sind gem. § 20 LG a) aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes als NSG auszuweisen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die kartierten 62er Biotope, die zahlreichen Hecken und die Terrassen mit Grünland, z.T. Magergrünland, und Ackerparzellen. Diese sind Lebensraum zahlreicher geschützter und gefährdeter Arten, u.a. Neuntöter, Dorngrasmücke, Schlingnatter, Feldgrille, Buntbäuchiger Grashüpfer und anderer wärmeliebender Insektenarten.
- Das Gebiet ist kulturhistorisch bedeutsam, daher Ausweisung gem. § 20 LG b). Diese historischen Terrassen sind einzigartig in der Eifel. Eine Ausweisung lediglich als LSG kann diesen Schutzzweck nicht aufgreifen.
- Das Gebiet ist auch wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit gem. § 20 LG c) unter Schutz zu stellen.

Wir möchten die ULB nachdrücklich bitten, diese wertvollen Lebensräume unter Naturschutz zu stellen. Einen Abgrenzungsvorschlag haben wir auf der beiliegenden Karte dargestellt.

Erweiterung

Desweiteren ist die Abgrenzung der bereits geplanten Naturschutzgebiete zu erweitern:

- um § 62 Flächen, die in unmittelbarer Nachbarschaft zum NSG liegen,
- um angrenzende Landesflächen, die ohnehin nur mit Auflagen zu bewirtschaften sind,
- um alle benachbarten Grünlandflächen in Hanglage.

Naturschutzgebiete zum Schutz von Fließgewässern sind

- bis in die Quellbereiche zu schützen. Um die Quellen sollte zur Verhinderung von Stoffeinträgen eine Schutzzone von 100 – 300 m je nach Örtlichkeit ausgewiesen werden;
- einschließlich aller Nebengewässer zu schützen,
- mit einem Schutzstreifen beiderseits vom Gewässer zu versehen; an der Rur mindestens 50 m, an den anderen Gewässern mindestens 10 m beidseitig.

Wir bitten um sorgfältige Prüfung dieser Anregungen und entsprechende Erweiterungen der Naturschutzgebiete bzw. Neuausweisung eines zusätzlichen Naturschutzgebietes.

Zu den Verboten

Die Verbote werden durch umfangreiche und zahlreiche Unberührtheitsklauseln auch in Naturschutzgebieten ausgehöhlt. Dies kann nicht im Sinne einer nachhaltigen Unterschutzstellung sein und verhindert vor allem jede Wiederherstellung und Verbesserung.

In einigen Verboten und Unberührtheitsklauseln kommen Begriffe vor wie: schlicht, vorübergehend, vorübergehend kurzfristig, kurzfristig, zeitweilig u. ä. Diese sollten genau definiert werden. Dies ist nicht durchgehend der Fall.

Wir bitten um diesbezügliche Prüfung auch in den Festsetzungen für die anderen Schutzgebiete.

Verbot 1 In der Unberührtheitsklausel sind der vierte bis sechste Spiegelstrich zu streichen.

Verbot 5 In der Unberührtheitsklausel ist der dritte Spiegelstrich zu streichen.
Gibt es umbaute Hofflächen, die unter Naturschutz stehen?

Verbot 7 In der Unberührtheitsklausel sind der erste und zweite Spiegelstrich zu streichen.

Verbot 10 In der Unberührtheitsklausel sind der erste und zweite Spiegelstrich zu streichen.

Verbot 16 In der Unberührtheitsklausel „bleibt das Führen von Fahrrädern und“ streichen.

Verbot 19 Unberührtheitsklausel streichen.

Allgemein:

Grundsätzlich sollte überlegt werden, ob in den schmalen NSGen entlang von Fließgewässern nicht ganz auf die forstwirtschaftliche Nutzung verzichtet werden kann.

Die folgenden Anregungen sind bei den einzelnen Naturschutzgebieten nicht noch einmal angeführt.

1.) In kleinen Bachtälern (NSG 2.1-3, 2.1-5, 2.1-9, 2.1-10), in denen es ohnehin keine Blesshühner und allenfalls geringste Brutbestände, aber keine herbstlichen und winterlichen Rastbestände der Stockente gibt, so dass eine Wasservogeljagd nicht sinnvoll möglich erscheint, sollte als Verbot formuliert werden:

die Jagd auf jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres.

In diesen Flächen wäre eine Wasservogeljagd nicht sinnvoll, also mit einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis für den Jäger darstellbar. In der Abwägung zwischen dem ergo geringen Jagd-Interesse einerseits und dem hohen Interesse an der Vermeidung jagdlicher Störungen andererseits sollte die Wasservogeljagd zur Minimierung von Störungen untersagt werden.

2.) Die Unberührtheitsklausel zum Verbot „das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ... „ (NSG 2.1-2, 2.1-5) ist wie folgt zu ändern:

Unberührt bleibt die Düngung von Ackerland im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.

In den NSGs 2.1-3, 2.1-9, 2.1-10 sollte die Unberührtheitsklausel ganz gestrichen werden.

Begründung: Innerhalb der NSGe sollte ein höherer Schutzstandard gelten, als in der Normallandschaft. Dieser Schutzstatus kann nicht unter Bezug auf die wenigen fachgesetzlichen Regelungen für die Landwirtschaft gestaltet werden, sondern muss sich am naturschutzfachlich für das konkrete Schutzgebiet Erforderlichen orientieren. In NSGen sollte prinzipiell auf Düngung und Pestizideinsatz völlig verzichtet werden,

damit das ökologische Potential der unter Schutz gestellten Flächen gemäß dem Schutzzweck optimal zur Geltung kommen kann. Dieses ist auch landesweit bei der Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten üblich. Allenfalls eine Düngung auf Ackerflächen kann diskutiert werden; nicht aber der dortige Pestizideinsatz! Die im vorliegenden Planvorentwurf gefassten Regelungen führen zu einer so großen Entwertung der Naturschutzgebietsziele, so dass eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes wahrscheinlich und eine „Wiederherstellung“ völlig unmöglich werden dürfte.

3.) Im Verbot zur forstlichen Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern ist die Unberührtheitsklausel zu streichen.
Begründung: Es handelt sich um hochsensible und ökologisch wertvolle Bereiche. Hier ist der natürlichen Entwicklung der Vorrang einzuräumen.
Die Unberührtheitsklausel zu diesem Verbot findet sich im NSG 2.1-3.

Im NSG 2.1-5 und 2.1-8 ist das Verbot aufzunehmen.

4.) In einigen NSGEn ist die Jagd mit mehr als einer Person verboten.
Die Unberührtheitsklausel hierzu sollte gestrichen werden. Die Unberührtheitsklausel zu diesem Verbot findet sich in den NSGs 2.1-1, 2.1-2, 2.1-4, 2.1-6, 2.1-7, 2.1-8.

5.) Bei allen NSGs zum Schutz von Fließgewässern ist unter III. Zusätzlich geboten ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen
- die Ausweisung von Uferschutzstreifen

2.1-1 Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal

Zur Abgrenzung: Wir regen an, den Steinbruch westlich des Campingplatzes bei Gut Habersaue und den anschließenden südexponierten Hangbereich bis Hasenfeld einzubeziehen.

Zu den Verboten: Die Wintersperrung des Krefelder Hüttenfelsens zum Schutz der Fledermäuse wird ausdrücklich begrüßt. Sie sollte auch im LP 3 an allen Felsen eingeführt werden.

2.1-2 Rurtal

Schutzzweck: Die gesamte Rur ist in den Kernmonaten des Winters, Frühjahrs und zur Brutzeit, d.h. mindestens vom 01.11. bis 30.07. vor Störungen zu schützen, nicht nur in kleinen „Schonzonen“.

Verbote:

Verbot 28: Unberührtheit streichen

Wassersport

Verbot 30

Die Unberührtheitsklausel zum Wassersportverbot ist zu ändern in:

Unberührt bleibt das reglementierte Einbringen oder Bereitstellen von Kanus sowie das Befahren der Wasserfläche ab der Einstiegsstelle in Heimbach bis zur Kanuanlegestelle in Zerkall mit maximal 100 Kanus pro Tag vom 01.08. bis 31.10. soweit... nicht unterschreitet.

2. Spiegelstrich streichen, da es pädagogisch wenig zielführend sein kann, Jugendlichen beizubringen, dass sie als einzige keine Rücksicht auf die Brutzeit der Wasservögel zu nehmen haben.

Die Befahrenszeiten und –modalitäten, die Anzahl der Kanufahrten/Tag, Zulassung und Verhalten der Nutzungsberechtigten einschließlich Festlegung der Einstiegs- und Ausstiegsstellen sind im LP festzusetzen.

Die Notwendigkeit der Sperrung der Rur für den Wassersport während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, der Wachstumszeit der Pflanzenwelt, der Laichzeit sowie in den Wintermonaten liegt auf der Hand und wurde von uns in der Vergangenheit wiederholt ausführlich begründet. Die Ausnahmeregelung für die Vereine ist ersatzlos zu streichen, auch vor dem Hintergrund, dass diese während der Brutzeit gerade in der Hauptaktivitätszeit der Vögel fahren und nicht wie fachlich geboten in der Mittagszeit. Weshalb die ULB vorsieht, an Wochenenden mehr Boote zuzulassen als an Wochentagen bedarf einer fachlichen Erläuterung. Den Wintergästen (unter den Vögeln) dürfte es gleichgültig sein, ob sie an einem Wochentag oder an einem Feiertag bzw. Wochenende durch Kanus zu kräfteaubendem Aufliegen gezwungen werden. Wir halten eine Wintersperrung aus Gründen des Artenschutzes für unumgänglich und auch durchsetzbar, da die Frequentierung im Winter ohnehin nicht sehr groß ist.

Da dem Rurabschnitt ab Einmündung der Kall bis zur NSG - Grenze Stausee Obermaubach besondere Bedeutung zukommt, sollte zumindest dieser Abschnitt ganzjährig nicht befahren und beangelt werden. Auch da in Zerkall in der Ruraue als Endstation für Kanuten in jüngster Vergangenheit ein After-Kanu-Haus errichtet wurde, sollten die Kanufahrten in Zerkall beendet werden. Nach Auffassung des BUND ist das im Auftrag des LANUV (früher LÖBF) durchgeführte Gutachten zum Befahren des Staubeckens in seiner Schlussfolgerung irrig und in seiner Methode zweifelhaft.

Angelregelung

Verbot 31 ändern: zu angeln vom **01.11. bis 31.07.**

Begründung: Auch hier ist die Brutzeit zu beachten.

Die Unberührtheitsklausel ist zu streichen.

Da die Freizeitangelei mit Störungen und Beeinträchtigungen verbunden ist (Störung empfindlicher Tierarten, Betreten der Ufer und des Gewässers, Beeinträchtigung empfindlicher Biotop und Vegetation, Entfernen überhängender Äste, Angelhaken, Angelschnüre, Einfluss auf Fische, Rundmäuler, Makrozoobenthos), sollte ein grundsätzliches Angelverbot ausgesprochen werden. Die zeitlichen und räumlichen Ausnahmen sind viel zu kompliziert, kaum durchschaubar und nicht kontrollierbar. Außerdem muss für die Rur und das Staubecken Heimbach eine einheitliche Regelung zum Besatz mit Fischen getroffen werden, d.h. für beide NSGs bzw. FFH-Gebiete ist der Besatz mit Fischen zu verbieten.

Statt alle drei Jahre wieder die Brut- und Jagdstandorte des Eisvogels zu erfassen, was ohnehin illusorisch und mit Störungen verbunden ist, sollte sich die NSG-Ausweisung zum Ziel setzen, dem Schutzzweck zu entsprechen und bekannte Brutplätze während der gesamten Brutzeit effektiv zu schützen. Wir konnten inzwischen Einblick nehmen in die vorliegenden Kartierungen im Bereich des LP 3. Unsere Vermutung, dass nach dem Inkrafttreten des LP 3 gar keine Kartierungen

vorgenommen wurden, wurden bestätigt. Dies ist sozusagen ein Paradebeispiel für das nicht funktionierende „Modell Düren“. Es werden scheinbar weitreichende Auflagen festgesetzt, an die sich mit der Zeit jedenfalls die Nutzer nicht mehr erinnern, die schon wegen ihrer Komplexität und angesichts des hinlänglich bekannten Vollzugsdefizites nicht kontrolliert und somit nicht eingehalten werden. Der Kreis Düren selbst legt auch anscheinend gar keinen Wert auf die Einhaltung der von ihm erlassenen Auflagen. Solche Festsetzungen erscheinen somit wenig zielführend. In so fern sollte zur Vermeidung potemkinscher Dörfer von derartigen Klauseln zugunsten klarer und für jeden Rechtsanwender und Bürger eindeutig anwendbarer Regeln Abstand genommen werden!

Jagdregelung

Verbot 34 ändern in:

Die Jagd

- **vom 01.03. bis 31.07,**
- **auf jagdbare Wat- und Wasservögel ganzjährig**

Begründung: Auch die Jagd auf Stockenten und Blesshühner ist ganzjährig zu verbieten. Durch die Jagd auf Stockente und Blessralle kommt es zu Beunruhigungen und Störungen auch der seltenen Wasservögel, die sich schwerwiegend auswirken. Außerdem sind Verwechslungen zwischen seltenen Entenarten und der Stockente nicht selten. Zur Bejagung der Blesshühner gibt es keinen vernünftigen Grund. Bei der Jagd mit Schrot kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Wat- und Wasservögel als Stockenten und Blesshühner verletzt oder getötet werden. Zudem befürchten die Naturschutzverbände Schädigungen durch die Anreicherung von Blei im Sediment, mehr aber noch in den Knochen z.B. von Höckerschwänen oder Tauchenten, die bei der Nahrungssuche Blei aufnehmen und so im Gewebe anreichern können. Eine Gestattung der Jagd auf die genannten Arten macht faktisch das Erreichen des Schutzzieles (siehe unter biotoptypische bzw. gefährdete Tierarten) nicht mehr möglich, weil während der Wegzugsperiode (Herbstzug) die vordringlich zu schützenden Entenarten durch Vertreibung oder Verwechslung akut gefährdet sind.

Zusätzlich geboten ist: ergänzen um

- **Ausweisung eines mindestens 50 m breiten Uferstreifens ohne jede Nutzung;**
- **Anschluss von Nebenbächen und Altarmen**

2.1-5 Vlattener Bachtal

Abgrenzung: Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes schlagen wir vor, das NSG im Süden bis zur abknickenden Bundesstraße und im Norden bis zum GLB -8 sowie um die Fläche „im Lützputz“ und nördlich der Ortslage den Bach mit Schutzstreifen und dem GLB -2 zu erweitern.

2.1-8 Staubecken Heimbach

Die Ausweisung wird begrüßt.

Verbote:

Verbot 27: Wir regen an, die Unberührtheitsklausel zum Schutz der Wintergäste zu ändern: ... **mit Booten in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. außerhalb der Schutzzonen.**

Verbot 28: ändern in: **zu angeln in der Zeit vom 01.10. bis 31.07. und Fische einzusetzen.**

Begründung: In der Brutzeit und zum Schutz der Wintergäste sollte nicht geangelt werden.

Wegen der besonderen Bedeutung des Staubeckens und da die Freizeitangelei mit Störungen und Beeinträchtigungen verbunden ist (Störung empfindlicher Tierarten, Betreten der Ufer und des Gewässers, Beeinträchtigung empfindlicher Biotope und Vegetation, Entfernen überhängender Äste, Angelhaken, Angelschnüre, Einfluss auf Fische, Rundmäuler, Makrozoobenthos), sollte ein grundsätzliches Angelverbot während der Brutzeit und ab 01.10. wegen der Wintergäste ausgesprochen werden. Außerdem muss für die Rur und das Staubecken eine einheitliche Regelung zum Besatz mit Fischen getroffen werden, d.h. für beide NSGs bzw. FFH-Gebiete ist der Besatz mit Fischen zu verbieten.

Die Begrifflichkeit Schutz- und Schonzone sollte geklärt und einheitlich benutzt werden.

Verbot 32: ändern in: **auf jagdbare Wat- und Wasservögel ganzjährig**

Begründung: Auch die Jagd auf Stockenten und Blesshühner ist ganzjährig zu verbieten. Durch die Jagd auf Stockente und Blessralle kommt es zu Beunruhigungen und Störungen auch der seltenen Wasservögel, die sich schwerwiegend auswirken. Außerdem sind Verwechslungen zwischen seltenen Arten und der Stockente nicht selten. Zur Bejagung der Blesshühner gibt es keinen vernünftigen Grund. Bei der Jagd mit Schrot kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Wat- und Wasservögel als Stockenten und Blesshühner verletzt oder getötet werden. Zudem befürchten die Naturschutzverbände Schädigungen durch die Anreicherung von Blei.

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Zu den Verboten

Verbot 1

3. Spiegelstrich streichen

Diese Regelung soll es ermöglichen, kleinere Erweiterungen landwirtschaftlicher Gehöfte zuzulassen, soweit dadurch keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Landschaftselemente stattfindet. Hiergegen bestehen im Grundsatz auch keine Bedenken. Schon von der Systematik ist aber zu fordern, dass diese Regelung in den Katalog der Ausnahmen unter V. übernommen wird. Es handelt sich um einen typischen Fall, wo sich die Landschaftsbehörde auf gesonderten Antrag zunächst vor Ort über den Umfang der beabsichtigten Bauarbeiten einerseits und über das Vorhandensein von besonders schutzwürdigen Landschaftselementen informieren muss, bevor sie der beantragten Ausnahme zustimmt. Die vorgesehene Regelung verbindet die Ausnahme vom Verbot aber mit einer vorherigen Zustimmung der Landschaftsbehörde, von der völlig unklar ist, wie sie denn erreicht werden kann. Es ist nicht ersichtlich ob und wer überhaupt einen Antrag stellen oder die Landschaftsbehörde einbinden oder informieren muss. Schon verwaltungstechnisch

ist das unpraktikabel und wird zu regelmäßigen Vollzugsdefiziten führen. Das ist auch für den Landwirt nicht von Vorteil, der ja Interesse an der Rechtssicherheit für sein Bauvorhaben hat. Die ist aber gerade mit dieser Regelung nicht gegeben! Auch aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen sollte das Verbot eindeutig sein. Wenn schon das Vorliegen des Verbotstatbestandes an sich (unabhängig von irgendwelchen Ausnahmegründen oder Befreiungsoptionen) nicht unbedingt ist, dann stellt sich die Frage nach der Gültigkeit des gesamten Verbotes – spätestens in jedem Streitfall. Soweit diese Regelung V. aufgenommen wird, bestehen vom Grundsatz keine Bedenken. Allerdings sollte auch dann der Katalog der besonders schutzwürdigen Landschaftselemente erweitert werden, um Feuchtgebiete und Gewässer, geschützte Biotope und geschützte Landschaftselemente nach § 47 LG. Einzufügen ist jedenfalls in der Festsetzungsspalte ... oder landschaftsprägenden Gehölzen **oder von Flächen mit schutzwürdiger, naturnaher Vegetation** entsteht und ...

7. Spiegelstrich ergänzen

Wegen der besonderen ökologischen Wertigkeit der Magerflächen regen wir folgende Ergänzung an: ... Feuchtlebensräumen, **Magergrünland, trockenen Biotopen** und Kronentraufbereichen von Bäumen;

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die landwirtschaftlichen Lagerplätze und Mieten oft Schandflecke in der Landschaft sind, z. B. Reifenlager darstellen und dass hier oft übel stinkende Brühe im Boden versickert. Durch eine geeignete Formulierung im Verordnungstext sollten diese Beeinträchtigungen vermieden werden.

8. Spiegelstrich streichen

Ist aus ökologischen Gründen und wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu streichen. Sonderkulturen, die jede natürliche Vegetation verhindern, nur mit Hilfe ökologisch äußerst bedenklicher Maßnahmen zu bewirtschaften sind, und das Landschaftsbild über große Strecken verändern, widersprechen dem Schutzzweck.

9. Spiegelstrich streichen

Ist aus ökologischen Gründen und wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu streichen.

Verbot 6

Unberührtheitsklausel 2. Spiegelstrich streichen

Die landwirtschaftlichen Mieten wurden schon in Verbot 1, Unberührtheitsklausel 7. Spiegelstrich behandelt.

Verbot 10

Abgesehen davon, dass in der Unberührtheitsklausel im 2. Spiegelstrich auch Sträucher zu nennen sind, sollte der zweite Spiegelstrich ganz gestrichen werden. Die Beseitigung der in 10 genannten Lebensräume und Einzelelemente, vor allem von einzelnen Sträuchern und Rainen erfolgt nachhaltig gerade durch die Landwirtschaft und führt zur schleichenden Entwertung der Landschaft.

Verbot 15

Unberührtheitsklausel streichen

Als weiteres Verbot ist ein Grünlandumbruchverbot aufzunehmen: Wegen der ökologischen Bedeutung, aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes, seiner Landschaftsbild prägenden Wirkung und seiner zunehmenden Gefährdung ist das

Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als fünf Jahre) mit Grünlandumwandlungsverbot zu belegen und entsprechend in der Karte darzustellen.

Dies gilt insbesondere für

- alle Lagen in Auen,
- in Hanglage oder mit Magerkeitszeigern,
- für Nachbarflächen von § 62 Biotopen,
- für kleinparzellierte Grünland,
- Grünland in Steinkauz-, Schwarzkehlchen- oder Neuntöterlebensräumen.

Wir bitten um sorgfältige Prüfung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in NRW in den vergangenen Jahren ein so großer Grünland-Verlust stattgefunden hat, dass die europa- und agrarrechtlichen Schutzvorschriften greifen müssen. Ein Grünlandumbruchverbot wäre somit nicht nur aus Gründen des Schutzes der Landschaft und der typischen Arten der Region, sondern auch flankierend zu dem demnächst vom Land zu ergreifenden Maßnahmen zum Grünlandschutz nötig.

V. Ausnahmen

Die folgenden Ausnahmen sind ganz zu streichen: a), d), i), j).

Wegen der großräumigen, heftigen Beeinträchtigungen sind in Punkt h Motorsportveranstaltungen und Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport zu streichen.

In den Ausnahmen e-g ergänzen: außerhalb von Magerflächen und § 62 Biotopen.

2.3. Naturdenkmale

2.3-1 Linde östlich Vlatten

Die Linde sollte einschließlich des umgebenden Grünlandes als GLB ausgewiesen werden. Für das Grünland ist Grünlandumbruchverbot vorzusehen. Begründung: in der Linde brütet der Steinkauz.

2.4. Geschützte Landschaftsbestandteile

Es ist zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, im Landschaftsplan auch Obstwiesen innerhalb der Ortslagen als GLB festzusetzen.

Die Steinkauzlebensräume um Düttling, Hergarten und Vlatten sollten gem. § 19 und 23 LG als GLB ausgewiesen werden. Ziel ist die Erhaltung von Obstbäumen oder einzelstehenden Laubbäumen und die Erhaltung von Grünland gem. LG § 23 a)-c). Dies gilt ausdrücklich auch für Grünlandparzellen ohne Bäume, wenn benachbarte Parzellen baumbestanden sind.

Die Bäume sind wichtig als Brutplatz und Warten, das Grünland als Nahrungshabitat. Daher ist hier ein Grünlandumbruchverbot unverzichtbar. Die Mahd sollte in diesen Bereichen ab dem 15.05. möglich sein, besser ist eine Beweidung.

Es handelt sich um folgende Bereiche:

Düttling: GLB 2.4-1-18, -19 und folgende neue GLBs: baumbeständenes Grünland nördl. GLB -18 auf der anderen Straßenseite der B 265 und das Grünland SO der K

10 bis zum Wirtschaftsweg und der Ortslage. Aus Gründen des Steinkauzschutzes ist außerdem das gesamte Grünland um Düttling mit Umbruchverbot zu belegen.

Hergarten: Grünland im Vlattener Bachtal, GLB -15, -16, baumbeständenes Grünland westlich von Vlaten. Dieses ist insgesamt westlich des randlichen Wirtschaftsweges, der parallel zur Hauptstraße verläuft, aus Gründen des Steinkauzschutzes als zusammenhängender GLB auszuweisen. Aus Gründen des Steinkauzschutzes ist außerdem das gesamte Grünland westlich von Hergarten mit Umbruchverbot zu belegen.

Vlaten: a) Grünland im Vlattener Bachtal, b) „Im Dall“, „Auf dem Steinreich“, c) „Im Lützputz“ und Landesfläche, d) Bereich zwischen dem geplanten NSG und dem GLB -8, e) die Flächen um den Sportplatz, f) GLB -3, g) Grünland im Norden westlich des Baches.

Daraus ergeben sich die folgenden Vorschläge:

- Zu a) Mähtermin zumindest in Teilflächen ab dem 15.05.
- Zu b) Grünland „Auf dem Steinreich“ bis zur L 218 bzw. B 265 als GLB mit entsprechenden Festsetzungen ausweisen. Das dürfte unproblematisch sein, da ohnehin der größte Teil der Fläche im Rahmen der Flurbereinigung gefördert.
- Zu c) Grünland „Im Lützputz“ ins NSG Vlattener Bachtal einbeziehen,
- Zu d) Fläche ins NSG einbeziehen.
- Zu e) GLB -5 und -6 zusammenfassen und erweitern um das Grünland, das jetzt im Vorentwurf als LSG -2 ausgewiesen ist.
- Zu f) als NSG oder GLB ausweisen.

Abgrenzungsvorschläge haben wir in der beiliegenden Karte vorgeschlagen.

4. Forstliche Festsetzungen

4.1 und 4.2 Erst- und Wiederaufforstungen unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten

Wegen der starken Ausbreitungstendenz im samentragenden Alter ist auf eine Aufforstung mit Douglasien auch in einer Pufferzone von 500 m um Naturschutzgebiete zu verzichten.

5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

3. Pflege von Grünlandflächen

Die pauschalen Pflegefestsetzungen sind aus Gründen des Artenschutzes etwas problematisch. Wir regen an, dass jede Fläche vor dem Pflegeeinsatz zu kartieren ist. Dabei sollten insbesondere gefährdete und geschützte Vogelarten, Reptilien, Amphibien und Insekten aufgenommen werden. Hierzu kann auch das Fundortkataster des LANUV befragt werden. Allerdings liegen nur zu einem kleinen Teil der Flächen entsprechende Meldungen vor.

Mähtermine stehen lediglich im Erläuterungsbericht. Sollten Mähtermine nicht auch schon in der Festsetzungsspalte angegeben sein?

Wir regen an, als zusätzlichen Spiegelstrich bei a) bis f) einzufügen

- Erhaltung einzelner Sträucher und Gebüsche.

Begründung: Diese sind ganz wichtig als Vogelschutzgehölze, z.B. Brutplätze von Neuntöter, Dorngrasmücke, Goldammer. Dies trifft beispielsweise auf Grünländer um Abenden und Hausen zu. Es wäre ganz fatal diese Sträucher auf den kartierten Grünflächen zu entfernen.

Ein weiteres Beispiel für die Notwendigkeit von Kartierungen ist die Pflege von Grünlandflächen in Neuntöter- und Steinkauzlebensräumen. Die späte Mahd ist hier geradezu kontraproduktiv, führt zur Aufgabe der Brutstätten, Brutverlust oder Tod durch Verhungern bei den Jungvögeln, z.B. um Düttling, Hergarten und Vlatten..
Zumindest auf Teilflächen sollte eine Mahd schon ab dem 15.05. (in Steinkauzlebensräumen) oder 01.06. (in Neuntöterlebensräumen) möglich sein. Das Beste ist ein Mosaik von Flächen mit unterschiedlichen Mähterminen, das allerbeste Beweidung mit Schafen oder Rindern.

Für c) und e) ist festzusetzen: in Neuntöter- und Steinkauzlebensräumen ist eine Mahd schon ab dem 15.05. möglich.

7. Pflege von Obstweiden und –wiesen

Die späte Mahd ist in Steinkauzlebensräumen geradezu kontraproduktiv, führt zur Aufgabe der Brutstätten, Brutverlust oder Tod durch Verhungern bei den Jungvögeln. Zumindest auf Teilflächen sollte eine Mahd schon ab dem 15.05. oder 01.06. möglich sein.

Der dritte Spiegelstrich ist zu ergänzen:

...In Steinkauzlebensräumen ist eine Mahd ab dem 15.05. möglich.

Wir regen an, die jeweils aktuelle Fassung im Internet darzustellen.